Die Sozialversicherungen in der Schweiz

Stand 1. Januar 2019
www.libera.ch

LIBERA
Vorsorgeexperten

Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Aeschengraben 10
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00

Redaktion und Bestellungen

Redaktion:
Karin Bardohl, Leiterin Marketing & Sales
Luzia Röthlin, Rechtsberaterin berufliche Vorsorge (MLaw)
Giulia Rossinelli, Vorsorgeberaterin (MSc Mathematik)

Bestellungen:
info@libera.ch, Telefon +41 43 817 73 00.

Wir danken allen angefragten Bundes- und Kantonsbehörden für ihre Unterstützung bei der Überarbeitung dieser Broschüre.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 19. November 2018.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	3	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	6	Invalidenversicherung
ELG	7	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
BVG	8	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	12	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	14	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung
EOG	16	Erwerbsersatzordnung/Mutterschaftsversicherung
UVG	17	Unfallversicherung
KVG	18	Krankenversicherung
FamZG	19	Familienzulagen
ATSG	20	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	20	Bilaterale Abkommen
	21	Überblick über die Sozialversicherungen
	22	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richtet die AHV Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, das heisst bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorgesparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d. h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule
Staatliche Vorsorge

Existenzsicherung

AHV/IV

Ergänzungs-leistungen

2. Säule
Berufliche Vorsorge

Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung

2a
Obligatorisch
BVG/UVG

2b
Vor-/Über-obligatorisch

3. Säule
Private Vorsorge

Individuelle Ergänzung

3a
Gebundene Vorsorge

3b
Freie Vorsorge

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die AHV-/IV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat zuletzt per 1. Januar 2019 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen angehoben.

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende
Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf deren Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner
Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.

Nichterwerbstätige
Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nichterwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,40 %
IV	1,40 %
EO	0,45 % (bis 31. 12. 2020)
Total	10,25 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,125 %).

Selbstständigerwerbende

AHV	7,80 %
IV	1,40 %
EO	0,45 % (bis 31. 12. 2020)
Total	9,65 %

Für Erwerbseinkommen
- von CHF 56’900 bis CHF 9’500 gilt eine sinkende Skala von 9,650 % bis 5,196 %, mindestens aber CHF 482.
- unter CHF 9’500 mindestens CHF 482 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige

Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 482, höchstens CHF 24’100.

Öffentliche Hand

Im Jahr 2017 wurden rund 25 % der jährlichen Einnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, den Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	min. CHF	max. CHF
Altersrente	14'220	28'440
Beide Renten eines Ehepaares		42'660
Witwen-/Witwerrente	11'376	22'752
Waisen- und Kinderrente	5'688	11'376
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'532	17'064
Hilflosenentschädigung (im Heim oder zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'844/7'116/11'376	

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt bei einem Jahr 6,8 % und bei zwei Jahren 13,6 %. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31,5 %). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d. h. bezogen werden.

Ausblick

Damit die Finanzierung der Renten auch für die Zukunft gewährleistet werden kann, hat der Bundesrat eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) beschlossen. Die Vorlage hat zum Ziel, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern. Gleichzeitig will er das Rentenalter flexibilisieren und die Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit verstärken. Angesichts der Dringlichkeit der Stabilisierung will der Bundesrat die Botschaft dem Parlament bis im Frühling 2019 unterbreiten.

Invalidenversicherung

Ziel und Zweck

(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Beitragsbemessungs-grundlage

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Siehe AHV (Seite 4). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Eingliederungsmassnahmen
Medizinische und berufliche Massnahmen (u. a. Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe), Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

Invalidenrente, Invalidenkinderrente
Invalidenrente 100 % in CHF: min. 14’220, max. 28’440
Invalidenkinderrente: 40 % der Invalidenrente.

Invaliditätsgrad	Anspruch auf
min. 40 %	Viertelsrente
min. 50 %	halbe Rente
min. 60 %	Dreiviertelsrente
min. 70 %	ganze Rente

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen			
Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	5’688	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	14’220	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	22’752	jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen			
Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	1’428	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	3’552	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	5’688	jährlich

Intensivpflegezuschlag für minderjährige Invalide zu Hause, pro Tag		
min. 4 Stunden pro Tag	CHF	31.60
min. 6 Stunden pro Tag	CHF	55.30
min. 8 Stunden pro Tag	CHF	79.00

Assistenzbeitrag		
pro Stunde	CHF	33.20
pro Stunde, für besondere Pflege	CHF	49.80
höchstens pro Nacht	CHF	88.55

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und IV, die in der Schweiz wohnen.

Versicherungsleistungen

Geldleistungen
Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF	19’450
Für Ehepaare	CHF	29’175
Für Waisen	CHF	10’170
Für die ersten zwei Kinder je	CHF	10’170
Für zwei weitere Kinder je	CHF	6’780
Für jedes weitere Kind	CHF	3’390

Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.

Sachleistungen
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung/Beiträge

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Gemeindestellen; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Office cantonal des personnes âgées).

Ausblick

Die Botschaft zur Reform der Ergänzungsleistungen wurde von beiden Räten behandelt. Dabei wurde die Einschränkung des Kapitalbezugs in der 2. Säule abgelehnt. Neu dazugekommen ist u.a. die Weiterversicherung nach Alter 58 bei der bisherigen Pensionskasse. Aktuell befindet sich das Geschäft in der Differenzbereinigung. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich im Jahr 2020 in Kraft.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Der Mindestzinssatz für das Jahr 2019 beträgt 1,00 %. Für Austrittsleistungen gilt ein Verzugszins von 2,00 %.

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 21'330 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter)
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 81.90 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig

Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Beitragsbemessungs-grundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24'885).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn	
untere Grenze	CHF 21'330
obere Grenze	CHF 85'320

Koordinierter Lohn	
untere Grenze	CHF 3'555
obere Grenze	CHF 60'435

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn	
untere Grenze	CHF 81.90
obere Grenze	CHF 327.65

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF 95.55

Koordinierter Tageslohn	
untere Grenze	CHF 13.65
obere Grenze	CHF 232.10

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet.
Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis 64/65	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose (Risiken Tod und Invalidität) beträgt 0.25 % des koordinierten Tageslohnes und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge: durchschnittlich zirka 16 % des versicherten Lohns bzw. zirka 10 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente
6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente
6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente
60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin ist dem Witwer/der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten
Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen
Alters,- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung
Auf den 1. Januar 2019 werden die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1.5 %.

Wohneigentum
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung
Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,00 %) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,00 %) zu verzinsen.

Scheidung
Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt.

Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2018	Stand 31. Dezember 2019
1962 und früher	271'199	280'059
1963	260'999	269'783
1964	250'783	259'490
1965	240'959	249'593
1966	230'884	239'442
1967	221'196	229'681
1968	210'717	219'123
1969	200'193	208'521
1970	190'074	198'326
1971	180'034	188'210
1972	170'379	178'483
1973	160'857	168'889
1974	151'701	159'665
1975	142'808	150'705
1976	134'257	142'090
1977	125'830	133'600
1978	117'728	125'437
1979	109'690	117'338
1980	101'829	109'418
1981	94'014	101'545
1982	86'390	93'864
1983	78'745	86'161
1984	71'303	78'664
1985	63'778	71'082
1986	56'400	63'649
1987	49'039	56'233
1988	41'786	48'926
1989	34'580	41'666
1990	27'498	34'530
1991	20'508	27'488
1992	13'604	20'532
1993	6'768	13'645
1994	0	6'826

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung müssen zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Im Weiteren ist auch die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b BVV 2 zu beachten.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

Bankensparen und Versicherungspolicen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbstständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	CHF	20 % des Erwerbs-einkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4'608	23'040
1991	4'608	23'040
1992	5'184	25'920
1993	5'414	27'072
1994	5'414	27'072
1995	5'587	27'936
1996	5'587	27'936
1997	5'731	28'656
1998	5'731	28'656
1999	5'789	28'944
2000	5'789	28'944
2001	5'933	29'664
2002	5'933	29'664
2003	6'077	30'384
2004	6'077	30'384
2005	6'192	30'960
2006	6'192	30'960
2007	6'365	31'824
2008	6'365	31'824
2009	6'566	32'832
2010	6'566	32'832
2011	6'682	33'408
2012	6'682	33'408
2013	6'739	33'696
2014	6'739	33'696
2015	6'768	33'840
2016	6'768	33'840
2017	6'768	33'840
2018	6'768	33'840
2019	6'826	34'128

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen (Altersrenten)

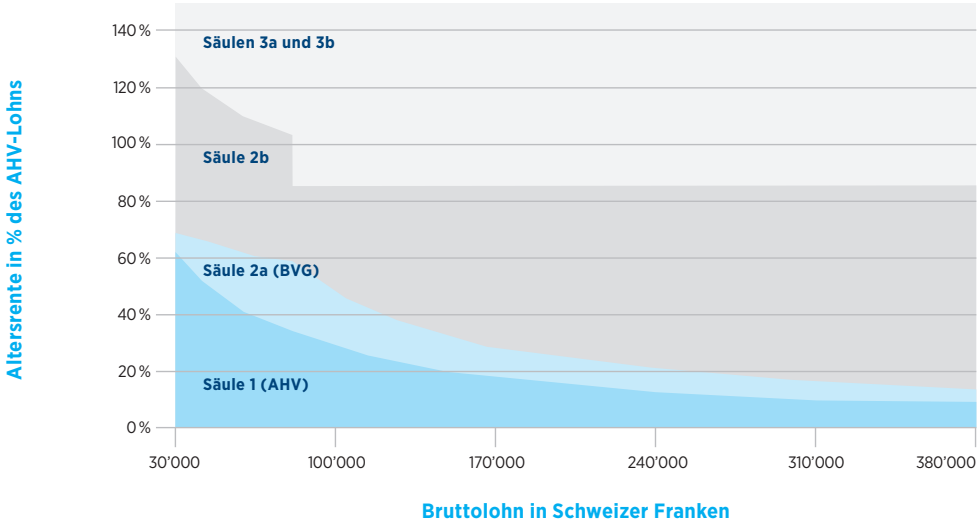

In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung

Ziel und Zweck	Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
Versicherte Personen	Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
Beitragsbemessungs-grundlage	– regulärer Beitrag: AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. – Solidaritätsbeitrag: Lohnanteile ab CHF 148'201.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Lohnanteile, auf denen der Solidaritätsbeitrag erhoben wird, und Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.
Finanzierung/Beiträge	Jeweils jährlich 2,2 % vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200 und 1 % der Lohnanteile ab CHF 148'201 des AHV-pflichtigen Lohns (Solidaritätsbeitrag); je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
Ausnahmen der Beitragspflicht	– in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten; – Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres; – Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen; – Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen

Arbeitslosenentschädigung

Höhe:
- (volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht;
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:
- max. 200 Taggelder (TG) (mindestens 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder);
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre);
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit);
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %);
- max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0 – 120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12’350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse);
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen;
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Erwerbsersatzordnung/ Mutterschaftsversicherung

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u. a während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO) und der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 3).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 21 bis CHF 1'050 im Jahr.

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung

- bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen;
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Anspruchserschöpfung keine Lohnfortzahlung oder Taggeld erhalten.

Versicherungsleistungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand und Erwerbstätigkeit) in CHF/Tag:

Erwerbstätige (E)	62–196	
E im Gradänderungsdienst	111–196	
Nichterwerbstätige (NE)	62	
NE im Gradänderungsdienst	111	
Durchdiener in der Grundausbildung	62	
Durchdiener ausserhalb der Grundausbildung		siehe E/NE
Durchdiener-Kader in der Grundausbildung	62	
Durchdiener-Kader ausserhalb der Grundausbildung	91	mindestens, siehe E/NE

Kinderzulagen (in CHF je Kind)	20	
Gesamtentschädigung E/NE (max. in CHF/Tag):	245/123	(172 im Gradänderungsdienst)
Zulage für Betreuungskosten (in CHF/Tag)	20–67	effektive Kosten
Betriebszulage (in CHF/Tag)	67	

Mutterschaftsentschädigung

- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 196/Tag.

Unfallversicherung

Ziel und Zweck

Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.

Der Bundesrat hat die Revision des Unfallversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Die Revision schliesst Deckungslücken und regelt die Problematik der Überentschädigung. Zudem wird die Unfallversicherung der Arbeitslosen im UVG verankert.

Versicherte Personen

Obligatorisch
Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden.
Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.

Freiwillig
Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.

Beitragsbemessungsgrundlage

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148’200 pro Jahr, CHF 12’350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.

Versicherter Lohn

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148’200.

Finanzierung/Prämien

Berufsunfallversicherung
Zu Lasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).

Nichtberufsunfallversicherung
In der Regel zu Lasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Wichtigste Sachleistungen:
- Heilbehandlungen (ambulant und stationär);
- Hilfsmittel;
- Reise-, Transport- und Rettungskosten.

Wichtigste Geldleistungen (sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):
- Taggelder (max. 80);
- IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80) oder Abfindung;
- Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20); Halbwaisenrente (15); Vollwaisenrente (25);
- Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 812 – 2’436;
- Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148’200.

Krankenversicherung

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigen 2019 die Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Durchschnitt um 1,2 %. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Ziel und Zweck

Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Finanzierung/Beiträge

Beiträge der Versicherten
Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Kostenbeteiligung
Franchise: Fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1’000, 1’500, 2’000 und 2’500. Selbstbehalt: 10 % bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.

Prämienreduktion durch

- Wahl einer höheren Franchise;
- Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell;
- Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

- ärztliche und chiropraktische Leistungen; Leistungen der Komplementärmedizin;
- Präventionsmassnahmen;
- besondere Leistungen bei Mutterschaft;
- zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt);
- Beiträge an Transport- und Rettungskosten;
- Analysen und Arzneimittel.

Ausblick

Am 28. März 2018 hat der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung überwiesen, welche vorsieht, dass die Franchisen regelmässig an die Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung angepasst werden.

Familienzulagen

Ziel und Zweck

Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.

Anspruchsberechtigte

In der AHV obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

Mindestansätze

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, in Kraft seit 1. Januar 2009) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre;
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, sofern ein Ausbildungsnachweis vorliegt.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte/hauptberuflich selbstständige Älpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.

Kantonale Familienzulagen

Die kantonalen Ansätze der für 2019 ausgerichteten Zulagen können auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer/der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während der ersten Umsetzungsphase gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Übergangsbestimmungen mit arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 85'320 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,4 % Selbstständigerwerbende 7,8 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen der AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885, minimal CHF 3'555	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 148'200; 1 % für Lohnbestandteile ab CHF 148'201 (Solidaritätsbeitrag)	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,45 % Selbstständigerwerbende 0,45 % (bis 31. Dezember 2020)	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z. B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende Schweizer Anbieterin für die Vorsorgeberatung und Administration von Pensionskassen sowie von Unternehmen. Zu unseren Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Leitung der Pensionskassenadministration, technische und administrative Verwaltung sowie Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung. Zusätzlich bieten wir Rechtsberatung, Anlageberatung und Insurance Solutions (Beratung für Personenversicherungen) an.

Libera AG
Aeschengraben 10, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00